16/10

31.03.2010

Amtliches Mitteilungsblatt

Sei	te
Zugangs- und Zulassungsordnung für den	
konsekutiven Masterstudiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich	
Wirtschaftswissenschaften II	
vom 3. Februar 2010	39
Studienordnung für den konsekutiven	
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 3. Februar 2010	18
Prüfungsordnung für den	
konsekutiven Masterstudiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich	
Wirtschaftswissenschaften II	
vom 3. Februar 2010	52

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813 Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 03. Februar 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBI. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 03. Februar 2010 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen*:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 10 Außer-Kraft-Treten

 st Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fest, die ab dem 01. April 2010 an der HTW in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 4, Abs. 2a.) **und**
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat **oder**
 - c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige ingenieurspezifische Berufstätigkeit hat **oder**
 - d) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige kaufmännische Berufstätigkeit hat **oder**
 - e) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen und Anerkennung geeigneter Berufstätigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen bis zum 20. Februar bzw. 20. August des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahren nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

- (2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
- a) für den Studienzugang:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des erst en berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
 - Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren nach § 7 möglich.
- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
 - Nachweis der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens eine Stelle nach dem Komma).
 - Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften des Bachelorstudienganges oder des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X₁,
 - b) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .
 - c) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X₃,

- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X=0.6~(X_1)+0.2~(X_2)+0.2~(X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X₁
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung des studiengangspezifischen ersten akademischen Studienabschlusses, der über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X ₂
a) Wirtschaftsingenieurwesen bzw. inhaltlich gleichwertiger erster akademischer Abschluss	25
b) inhaltlich nicht gleichwertiger, aber fachlich nahe stehender erster akademischer Abschluss	15
c) Wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. c	10
d) Ingenieurwissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. d	10

Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über mehrere studiengangspezifische erste akademische Studienabschlüsse, wird der mit der höchsten Punktzahl gewertet. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über je einen ersten akademischen Abschluss zu c) und d), werden beide Abschlüsse gewertet und die Punktsumme gebildet (max. 20 Punkte).

(3) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X ₃
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	15
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	10
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit	5

§ 8 Zulassung

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 09. Januar 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 31/08) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 03. Februar 2010

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Februar 2010 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 6 Inhalt und Gliederung des Masterstudiums/Regelstudienzeit
- § 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 10 Außer-Kraft-Treten

Anlagen der Ordnung

Anlage 1 Beschreibung für jedes Modul Anlage 1A Liste der Wahlpflichtmodule

Anlage 2 Studienplanübersicht

^{*} Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 09.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung und durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterst udiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Abschluss des Masterstudiums haben die Absolventen einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss erworben. Mit dem Abschluss des Masterstudiums haben die Absolventen auch die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens nachgewiesen.
- (2) Der Wirtschaftsingenieur oder die Wirtschaftsingenieurin wird durch eine kombinierte Ausbildung in den Ingenieur- sowie in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befähigt, auf wissenschaftlicher Grundlage wesentliche Beiträge zur Lösung interdisziplinärer Aufgabenstellungen der Praxis zu leisten. Gerade diese werden für die Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Flexibilität immer wichtiger, da die Wettbewerbsfähigkeit sowohl von der qualifizierten Arbeit der einzelnen Spezialisten oder Spezialistinnen als auch von ihrer Integration im Rahmen des gesamten Unternehmens abhängt. Dazu müssen technische, betriebswirtschaftliche, arbeitswissenschaftliche und rechtliche Aspekte bezogen auf Teilfunktionen wie Forschung und Entwicklung, Logistik, Produktionsvorbereitung und Materialwirtschaft, Vertrieb und Produktion in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Einheit betrachtet werden.
- (3) Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, sich der gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung in einer global zusammenhängenden Welt bewusst zu werden und diese aktiv zu gestalten.
- (4) Allgemeine Ziele des Studiums sind
 - die Entwicklung von Problemlösungskompetenzen anhand praxisrelevanter Aufgaben-stellungen (mit Bezug zu den Lehrinhalten des jeweiligen Moduls)
 - die Weiterentwicklung der Team- und Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden durch Diskussionen und durch Gruppenarbeit
 - die Förderung der individuellen Fähigkeiten der systematischen, an wissenschaftlichen Maßstäben orientierten Bearbeitung gegebener Problemstellungen

- die Förderung der Fähigkeiten systematisch zu arbeiten durch die Erstellung von Belegarbeiten und der rhetorischen Fähigkeiten durch das Halten von Vorträgen.
- (5) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bildet zusammen mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der HTW Berlin ein zusammenhängendes konsekutives System.

§ 5 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen, die mehrfach in einem Semester oder als Wahlpflicht- oder Wahlfächer angeboten werden, können jeweils einmal in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Inhalt und Gliederung des Masterstudiums/Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium hat eine Dauer von 3 Semestern (Regelstudienzeit).
- (2) Das Masterstudium ist entsprechend Anlage 1 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht u. U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Lehreinheiten (Units).
- (3) Eine Kurzbeschreibung der Module befindet sich in Anlage 1 und ist Teil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument "Modulbeschreibung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Master of Science (M.Sc.)". Der jährliche Arbeitsaufwand für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt 1.800 Arbeitsstunden.
- (4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module ab. Die Anfertigung der Masterarbeit umfasst 25 Leistungspunkte (ECTS), das begleitende Seminar mit dem abschließenden Kolloquium umfasst 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studienangebot entspricht im Einzelnen dem Studienplan gemäß Anlage 2. Diese Anlage enthält die Modulbezeichnungen, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrunde liegende Lernzeit ausgedrückt in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS); ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Lernzeit von 30 Stunden.
- (2) In Anlage 1A sind die maximal möglichen Wahlpflicht-Module (aus dem Kerncurriculum und AWE) aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt der Fachbereich des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn.

§ 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) beträgt 4 Leistungs-punkte (ECTS).

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Die Studienordnung vom 09. Januar 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 31/08) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Beschreibung für jedes Modul:

Name	M1 Supply Chain Management
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a - voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden können Managementmethoden der Logistik zur Zielsetzung, Analyse, Konzeption, Planung, Entscheidung, Delegation, Koordination und Kontrolle sowie insbesondere das Prozessketten-, das Workflowund das Wissensmanagement bezogen auf logistische Aufgabenstellungen anwenden Outsourcing-Strategien, Supply Chain Management-Strategien, Kooperations- und Netzwerk-Strategien sowie Cost Benefit Sharing-Modellen bezogen auf logistische Aufgabenstellungen entwickeln und implementieren für die Umsetzung der genannten logistischen Strategien und Modelle mit den Schwerpunkten Supply Chain Management, Production Management, Demand Management, e-business und speziell e-commerce die notwendige Informations- und Materialflusstechnik planen, auswählen und implementieren Die Studierenden wenden das erworbene Wissen in Übungen anhand von Fallbeispielen praxisbezogen an.
Hinweise	Grundkenntnisse der Logistik und Produktion
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M2 Innovative Werkstoffe/Innovative Fertigungsverfahren
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden kennen innovative Werkstoffe (z. B. nanostrukturierte Werkstoffe, superharte Werkstoffe) innovative Fertigungsverfahren (z.B. Präzisionsfertigung von superharten Werkstoffen) sowie Plasmatechnologien Werkstofftechnologien wie Additive und Compounds für Kunststoffe und Keramiken, sowie Polymerverbunde und Filtersysteme Nanomeßtechnik und Analyseverfahren (Spektroskopie, Interferometrie)
Hinweise	Basiskenntnisse der Physik und der Werkstofftechnik
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	M3 Aktuelle Themen: Technik
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen spezielle aktuelle Technikthemen, z.B. - Digitale Fabrik - Qualitätssicherung mit MSR - Mass Customization in der Produktion - Recyclinggerechte Produktion und Montage
Hinweise	Kenntnisse der Produktionstechnik
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwenige Voraussetzungen	Keine

Name	M4 International Human Resources Management
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden kennen (beispielhaft) arbeitsrechtliche Formalien (Gesetze, Verordnungen) anderer Länder kennen (beispielhaft) reale Arbeitsbeziehungen in anderen Ländern können Aspekte des Personalseinsatzes im Ausland einschätzen können personalrelevante Aspekte internationaler Zusammenarbeit in Deutschland und im Ausland (von der Entsendung von Mitarbeitern über den Einsatz ausländischer Mitarbeiter in Deutschland bis zu internationalen Zusammenschlüssen) beurteilen kennen kulturell bedingte unterschiedliche Verhaltensweisen können die Auswirkungen unterschiedlicher Kommunikationsmittel einschätzen und aus all diesen Kenntnissen Probleme an Hand von Fallbeispielen lösen.
Hinweise	Kenntnisse der Arbeitsgestaltung, des Personalwesens und des Arbeitsrechts
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M5 Internationales Controlling
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden kennen die Methoden und Ansätze des Controllings im internationalen Kontext: Einordnung und organisatorische Verankerung des Controllings Organisatorische Besonderheiten des internationalen Konzerns Moderne Ansätze zur Ausgestaltung von Back-Office Prozessen Aufbau und Betrieb von Shared Services und Business Process Outsourcing Service Centern Grundlagen des Managerial Accounting Ansätze zur wertorientierten Unternehmensführung (Shareholder Value) International eingesetzte Controllingverfahren Aktuelle Controlling-Fragen im internationalen Konzern
Hinweise	Grundlagen Controlling, Grundlagen des Rechnungswesens, Investition & Finanzierung
Empfohlene Vor.	Keine
Notwendige Vor.	Keine

Name	M6 Ingenieurtechnisches Projekt
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben ein praxisrelevantes Projekt in einer Gruppe bearbeitet und können - ein komplexes Problem analysieren - die Anforderung an eine Lösung beschreiben (Lastenheft, Pflichtenheft) - Methoden zur Problemlösung selbstständig auswählen und erarbeiten - den Lösungsweg im Sinne des Projektmanagements strukturieren - (Teil)Lösungen erarbeiten und präsentieren
Hinweise	Erfahrungen in Projektarbeit Grundkenntnisse des Themenbereiches des Projektes
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M7 Strategische Unternehmensführung
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die übergreifenden Fragen der Unternehmensführung im strategischen Kontext: - Grundlagen des Strategischen Managements - Unterschiede zwischen Konzern- und Geschäftsbereichsstrategie - Instrumente zur Vorbereitung der Strategieentwicklung - Entwicklung strategischer Optionen - Generische Strategien (Kostenführerschafts-, Differenzierungs- und Nischenstrategie) - Internationale und M&A Strategien - Unterschiedliche organisatorische Optionen - Betrachtung der Organisationskultur und der organisationalen Effizienz - Kontinuierliche Organisationsoptimierung z.B. durch den Einsatz moderner Instrumente wie Balanced Scorecards oder Beyond Budgeting
Hinweise	Grundlagen der Unternehmensführung, Grundlagen des Human Resource Management und der Organisation
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M8 Prozessmodellierung
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden - haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Nutzung moderner und akzeptierter Methoden und Verfahren zur Geschäftsprozessmodellierung erworben und können diese im Rahmen betrieblicher Anwendungen kreativ anwenden und an praktischen Beispielen umsetzen - haben sich Erfahrungen in der Nutzung von BPM (Business Process Modelling)-Tools angeeignet - haben Qualifikationen erworben, um im Prozess der Entwicklung und Einführung von Anwendersoftwaresystemen die Rolle eines Kommunikationspartners und Vermittlers zwischen Anwendern und Entwicklern ausüben zu können
Hinweise	Informatikkenntnisse, Anwendungskenntnisse der zu modellierenden Prozesse
Empfohlene	Keine
Voraussetzungen	
Notwendige	Keine
Voraussetzungen	

Name	M9 Product Lifecycle Management
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnisse und Kompetenzen	 Die Studierenden kennen Inhalte und Ziele des Product Lifecycle Management (PLM) als ganzheitliche Unternehmensstrategie kennen die organisatorischen und die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten zur erfolgreichen Realisierung von PLM lernen beispielhaft PLM-Anwendungen kennen
Hinweise	Grundkenntnisse in Konstruktionslehre, Arbeitsplanung, Logistik und Informa tionsmanagement (produktbezogene Aufgaben, Methoden, Rechnerunterstützung), wie sie z. B. im Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt werden
Empfohlene	Keine
Voraussetzungen	
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M10 Industrial Marketing
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in den Prozessen und Theorien des Industrial Marketing erworben können diese Kenntnisse auf konkrete unternehmerische Fragestellungen anwenden haben die Fähigkeit, Präsentationen im Bereich Marketing in deutscher und englischer Sprache vorzubereiten und zu halten
Hinweise	Kenntnisse der grundlegenden Prozesse und Theorien des Marketing (entspricht etwa BWL 5 im Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen) Kenntnisse der Theorien, Methoden und Besonderheiten des Industrial Marketing (entspricht etwa Marketing 1 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen)
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M11 Aktuelle Themen: Wirtschaft
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden Können – aufbauend auf BWL-Grundlagen – aktuelle Probleme und Entwicklungen in der Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaft verstehen und einschätzen. Dies können beispielsweise sein: - Kooperationsformen internationaler Unternehmen - Veränderungen des Umfelds in der erweiterten EU - Überlebensmöglichkeiten mittelständischer Unternehmen im globalen Markt - Sanierung als Spezialfall der Finanzierung - Wissensmanagement - Möglichkeiten internationaler Arbeitsteilung - Privatisierung öffentlicher Unternehmen - Theorien zum Verständnis des Verhaltens von Wirtschaftssubjekten (z.B. Neue Institutionenökonomik)
Hinweise	Grundlagenwissen in BWL, wie es etwa im Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Vor.	keine

Name	M12 Wirtschaftswissenschaftliches Projekt
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben ein praxisrelevantes Projekt in einer Gruppe bearbeitet und können - ein komplexes Problem analysieren - die Anforderung an eine Lösung beschreiben (Lastenheft, Pflichtenheft) - Methoden zur Problemlösung selbstständig auswählen und erarbeiten - den Lösungsweg im Sinne des Projektmanagements strukturieren - (Teil)Lösungen erarbeiten und präsentieren
Hinweise	Erfahrungen in Projektarbeit Grundkenntnisse des Themenbereiches des Projektes
Empfohlene Voraussetzungen	Keine
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	M13 AWE-Modul 1
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden haben ihre Sekundärqualifikationen (z. B. Rhetorik, Präsentation, Konfliktmanagement) vertieft oder Kenntnisse in einem studienfernen Fachgebiet erworben (z. B. interkulturelle Zusammenarbeit, genderspezifische Technikgestaltung, Soziologie, Ethik) oder vertiefte Kenntnisse in einer bestimmten Branche erworben
Notwendige Voraussetzungen	Keine

Name	M14 AWE-Modul 2
Leistungspunkte	2
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfrei
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben ihre Sekundärqualifikationen (z. B. Rhetorik, Präsentation, Konfliktmanagement) vertieft oder Kenntnisse in einem studienfernen Fachgebiet erworben (z. B. interkulturelle Zusammenarbeit, genderspezifische Technikgestaltung, Soziologie, Ethik) oder vertiefte Kenntnisse in einer bestimmten Branche erworben
Notwendige	Keine
Voraussetzungen	

Name	M15 Masterseminar/Kolloquium
Leistungspunkte	5
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftet
Lernergebnis und Kompetenzen	 Die Studierenden sind befähigt ihre Masterarbeit zu erstellen, dazu gehören das vertiefende erprobende Erlernen wissenschaftlicher Methodik an Hand einer speziellen wirtschaftsingenieurtypischen Fragestellung der Austausch von Erfahrungen beim Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten Die Studierenden haben im Kolloquium ihre Masterarbeit erfolgreich präsentiert und verteidigt ihre Kenntnis der Zusammenhänge wirtschaftsingenieurspezifischer Fachgebiete nachgewiesen
Empfohlene	alle Module der ersten zwei Semester
Voraussetzungen	
Notwendige Voraussetzungen	Siehe § 6 der Prüfungsordnung

Name	M16 Masterarbeit
Leistungspunkte	25
Niveaustufe	2b – voraussetzungsbehaftet
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden
Empfohlene Voraussetzungen	alle Module der ersten zwei Semester
Notwendige Voraussetzungen	Siehe § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung

Anlage 1A zur Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Liste der Wahlpflichtmodule

1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

- a) Für die Module M6 (Ingenieurtechnisches Projekt) und M12 (Wirtschaftswissenschaftliches Projekt) werden jeweils mindestens zwei Angebote je Semester zur Auswahl unterbreitet.
- b) Für die Module M3 (Aktuelle Themen: Technik) und M11 (Aktuelle Themen: Wirtschaft) werden zusammen drei Angebote je Semester angeboten (entweder zwei Themen zu M3 und eines zu M11 oder umgekehrt). Es kann die Belegung im 1. und 2. Semester frei gewählt werden.

2. Wahlpflicht - AWE-Module

Für die Module M13 und M14 stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

Das AWE-Modul 1 und das AWE-Modul 2 kann in Sekundärqualifikationen oder frei für außerinhaltliche Module des Wirtschaftsingenieurwesens gewählt werden, jedoch keine Fremdsprache. Für die AWE-Module gibt es jedes Semester Angebote im Umfang von mindestens 4 SWS.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienplanübersicht

Module Master		1. Semester		2. Semester		3. Semester					
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
M1	Supply Chain Management	Р	Ü	2	5						
M2	Innovative Werkstoffe/ Innovative Fertigungsverfahren	Р	SU/Ü	2/2	5						
M3	Aktuelle Themen: Technik	WP	SU	4	4						
M4	International Human Resources Management	Р	SU	4	5						
M5	Internationales Controlling	Р	SU	4	5						
М6	Ingenieurtechnisches Projekt	WP	Ü	4	4						
M13	AWE 1	WP	SU	2	2						
М7	Strategische Unternehmensführung	Р				Ü	2	5			
M8	Prozessmodellierung	Р				Ü	2	5			
М9	Product Lifecycle Management	Р				Ü	2	5			
M10	Industrial Marketing	Р				SU	4	5			
M11	Aktuelle Themen: Wirtschaft	WP				SU	4	4			
M 12	Wirtschaftswissenschaftliches Projekt	WP				Ü	4	4			
M14	AWE 2	WP				SU	2	2			
M15	Masterseminar/Kolloquium	Р							S	2	5
M16	Masterarbeit	Р									25
	Summe je Semester			16/8	30		10/10	30		0/2	30
	Summe Masterstudium									46	90

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SU: Seminaristischer Unterricht P: Pflichtfach
Ü: Übung WP: Wahlpflichtfach

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunde LP: Leistungspunkte (ECTS)

Art des Moduls:

Anmerkung:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden zu jeweils 60 Minuten.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 03. Februar 2010

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 03. Februar 2010 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen:*

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Masterseminar/Kolloquium
- § 7 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 9 Außer-Kraft-Treten

Anlagen der Ordnung

Anlage 1 Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache
Anlage 2 Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache
Anlage 3a und 3b Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache
Anlage 4a und 4b Muster der Masterurkunde in englischer Sprache

Anlage 5 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

^{*} Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 18.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung und durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise können in der Form von
 - Klausuren
 - Schriftlichen Hausarbeiten
 - Mündlichen Referaten
 - Bearbeiteten Übungsaufgaben

erbracht werden. Die jeweils mögliche Form des Leistungsnachweises ist in dem Dokument

"Modulbeschreibung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M.Sc.)"

Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen bzw. ein Modul aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (SU und Ü) und die Modulprüfung entsprechend aus mehreren möglichen Leistungsnachweisen so wird die Modulnote aus den Noten der einzelnen Leistungsnachweise gemittelt, wobei eine Gewichtung der einzelnen Noten vorgenommen werden kann. Der Prüfer oder die Prüferin macht zu Beginn eines Semesters in geeigneter schriftlicher Form bekannt, welche einzelnen Leistungsnachweise zu erbringen sind und welche Gewichtung diese einzelnen Leistungsnachweise für die Modulnote haben.
- (2) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgeführt.
- (3) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(4) Die Belegung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen legt durch Unterschrift des oder der Vorsitzenden das Thema der Masterarbeit, und den Bearbeitungsbeginn, die Bearbeitungsfrist sowie die betreuenden Prüfer oder Prüferinnen schriftlich fest. Das von dem oder der Studierenden vorgeschlagene Thema ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelstudienzeit ist der Anmeldeschluss für die Masterarbeit in der Prüfungsverwaltung das Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters. Die Zulassungen durch den Prüfungsausschuss werden dem/der Studierenden spätestens bis zum Ende des 2. Studienplansemesters bekannt gegeben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten aus den ersten zwei Studienplansemestern.
- (3) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit umfasst maximal 18 Wochen. Die Masterarbeit ist grundsätzlich zum Ende der 18. Woche des 3. Studienplansemesters in dreifacher Ausfertigung in deutscher Sprache abzugeben; in besonderen Fällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüfer die englische Sprache zugelassen.
- (4) Die Masterarbeit umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines Themas aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens sowie eine schriftliche Ergebniszusammenfassung. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit von bis zu 2 Personen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 6 Masterseminar/Kolloquium

- (1) Das Masterseminar findet begleitend zur Masterarbeit statt.
- (2) Das Kolloquium wird als Modulprüfung zum Masterseminar durchgeführt. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium sind eine Masterarbeit, welche von zwei unabhängigen Gutachtern positiv beurteilt wurde, sowie der Nachweis von 85 Leistungspunkten im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Studierende, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Prüfung im Masterseminar nur zugelassen werden, wenn sie aus dem Erststudium und dem Masterstudium zusammen 295 Leistungspunkte nachweisen.
- (3) Die Modulprüfung zum Masterseminar das Kolloquium findet in Form einer mündlichen Prüfung statt und wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Abweichend zur RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
- a. eine hauptamtliche Lehrkraft der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin,
- b. ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- Die Betreuung wird von dem Prüfer oder der Prüferin übernommen, der oder die das Erstgutachten erstellt.
- (4) Ziele des Kolloquiums sind die Verteidigung der Masterarbeit sowie eine Prüfung zum Fachgebiet der Masterarbeit.

§ 7 Berechnung des Gesamtprädikates

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gem. RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewogenes Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel:

 $X = 0.65 \cdot X_1 + 0.30 \cdot X_2 + 0.05 \cdot X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewogene Mittelwert der differenziert bewerteten Module (Größe X₁- gemäß nachfolgender Tabelle in Abs. 2); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Masterarbeit (Größe X2) und,
- die Modulnote des Masterseminars (Größe X₃).
- (2) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte.

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \bullet a_i)}{\sum a_i} .$$

Darin bedeuten: - Fi: Die Fachnoten der einzelnen Module,

- a_i: Die Gewichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Titel der Module	Gewichtungsfaktor ai
M1 Supply Chain Management	5
M2 Innovative Werkstoffe/	5
Innovative Fertigungsverfahren	5
M3 Aktuelle Themen: Technik	4
M4 International Human Resources Management	5
M5 Internationales Controlling	5
M6 Ingenieurtechnisches Projekt	4
M7 Strategische Unternehmensführung	5
M8 Prozessmodellierung	5
M9 Product Lifecycle Management	5
M10 Industrial Marketing	5
M11 Aktuelle Themen: Wirtschaft	4
M12 Wirtschaftswissenschaftliches Projekt	4
M13 AWE 1	2
M14 AWE 2	2
Summe	60

- (3) Muster des Masterzeugnisses sind als Anlagen 1 2 Bestandteile dieser Ordnung. Die Absolventen erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) bescheinigt wird. Je ein Muster der Masterurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b Bestandteile dieser Ordnung.
- (5) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung vom 09. Januar 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 31/08) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Masterzeugnis

Master's Degree – Grade Transcript

Herr/Frau		
geboren am	in	
hat sein/ihr Studium		
im Masterstudiengang		
Wirtschaftsingenieurw	vesen .	
an der Hochschule für Te	chnik und Wirtschaf	t Berlin
erfolgreich absolviert.		
Gesamtprädikat des Mast	terstudiums:	
»	«	
		<stempel></stempel>
Berlin,		
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsaussch	husses	Der Dekan/Die Dekanin
Dieses Zeugnis wurde auch in englische	er Sprache ausgefertigt	

Masterzeugnis für Frau/Herrn

Die Leistungen der einzelnen Module werder	n wie folgt beurteilt:	
Supply Chain Management		
Innovative Werkstoffe/Innovative		
Fertigungsverfahren		
International Human Resources Management		
Internationales Controlling		
Strategische Unternehmensführung		
Prozessmodellierung		
Product Lifecycle Management		
Industrial Marketing		
muusti lai wai keting		
Wahlpflichtmodule:		
Aktuelle Themen: Technik		
Aktuelle Themen: Wirtschaft		
Ingenieurtechnisches Projekt		
Wirtschaftswissenschaftliches Projekt		* Anerkannte Leistungen
Allgemeinwissenschaftliche		Mögliche
Ergänzungsmodule:		Leistungsbeurteilungen
(AWE 1)		(Modulnoten): sehr gut,
(AWE 2)		gut, befriedigend,
		ausreichend.
		Mögliches Gesamtprädikat
Thema der Masterarbeit:		"mit Auszeichnung",
Thema der wasterarbeit.		"sehr gut", "gut",
		"befriedigend",
		"ausreichend".
Beurteilung der Masterarbeit:		Das Masterstudium wurde
		nach der Prüfungsordnung
Beurteilung des Masterseminars/Kolloquium	s:	vom 13.01.2010,
·		veröffentlicht im
		Amtlichen Mitteilungsblatt
		der HTW Berlin Nr
		yom absolviert

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Masterzeugnis

Master's Degree – Grade Transcript

This is to certify that		
Ms/Mr		
born on	in	
has completed the Master	's degree course in	
Business Administratio	n and Engineering	
at the Hochschule für Tec	hnik und Wirtschaft Berlin.	
Overall grade achieved in	the Master's degree course	:
»	«	
Berlin, JJJJ-MM-TT		<seal></seal>
Head of Examination Board		Dean
	-	
This certificate has also been issue	d in the German language.	

Grade Transcript for Ms/Mr

Grades achieved in degree module:	
Supply Chain Management	
Innovative Materials/Innovative Production	
Procedures	
International Human Resources Management	
International Controlling	
Strategic Corporate Management	
Process Modelling	
Product Lifecycle Management	
Industrial Marketing	
Options:	
Current Issues: Technology	
Current Issues: Economics	
Engineering Project	
Natural Science Project	
Supplementary Modules:	* Grade recognised
(Supplementary Subject 1)	 Grade recognised
(Supplementary Subject 2)	 Possible grades in degree
(cappionial daugest 2)	 modules:
	very good (A), good (B),
Topic of thesis:	satisfactory (C),
ropid of thesis.	sufficient (D).
	Possible overall grades:
	"excellent", "very good",
Assessment of thesis:	"good", "satisfactory",
	"sufficient".
Assessment of oral Master`s seminar/	The Master´s degree
degree examination:	course has been
degree examination.	completed in accordance
	with the Examination
	Standards in effect on
	13.01.2010 published in
	Amtliches Mitteilungsblatt
	der HTW (Official
	Information Bulletin), No.
	of

Anlage 3a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Masterurkunde

Master's Degree Certificate

Frau Maxima Mustermann	
geboren am in	
hat ihr Studium	
im Masterstudiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen	
erfolgreich absolviert.	
Ihr wird der akademische Grad	
Master of Science (M.Sc.)	
verliehen.	
Berlin, den	
Der Präsident/Die Präsidentin	(Prägesiegel)
Diese Urkunde wurde auch in anglischer Carache ausge-	fortigt
Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausge	i ci tiğt.

Anlage 3b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



University of Applied Sciences

Masterurkunde

Master's Degree Certificate

Herr Max Mustermann	
geboren am in	
hat sein Studium	
im Masterstudiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen	
erfolgreich absolviert.	
Ihm wird der akademische Grad	
Master of Science (M.Sc.)	
verliehen.	
Berlin, den	
Der Präsident/Die Präsidentin	(Prägesiegel)
Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausge	

Anlage 4a zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



University of Applied Sciences

Masterurkunde

This is to certify that

Master's Degree Certificate

Ms Maxima Mustermann
born on _____ in ____
has completed the Master's degree course in
Business Administration and Engineering

She has been awarded the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

Berlin, JJJJ-MM-TT

President (Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 4b zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen



Masterurkunde

This is to certify that

Master's Degree Certificate

Mr Max Mustermann
born on ______ in ____
has completed the Master's degree course in
Business Administration and Engineering

He has been awarded the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

Berlin, JJJJ-MM-TT

President (Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 5 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

HTW Berlin Diploma Supplement

- Master Wirtschaftsingenieurwesen -

1 Absolvent	1.1 Familienname
	1.2 Vorname
	1.3 Geburtsdatum
	Geburtsort
	Geburtsland
	Matrikelnummer
2 Qualifikation	2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben Master of Science
	abgekürzt M.Sc.
	Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt) n.a.
	 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation aktuelle Themen der Technik- und der Wirtschaftswissenschaften internationale Aspekte des Wirtschaftsingenieurwesens (Controlling Human Resources, Logistik, Marketing, Unternehmensführung) wissenschaftlich methodische Vertiefung spezieller Aspekte des Wirtschaftsingenieurwesens
	2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich

Fachbereich 4, Wirtschaftswissenschaften II

Status Typ/Trägerschaft) Hochschule (FH) University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status Trägerschaft staatlich

Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch

3 Ebene der $_{3.1\,\text{Ebene der Qualifikation}}$

Qualifikation Postgradualer berufqualifizierender Hochschulabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Profil nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)

Workload: 2.700 Stunden

Leistungspunkte nach ECTS: 90 cp

davon Masterarbeit 25 cp

- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
- Bachelor of Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder mindestens Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- spezielle Auswahlkriterien

4 Studieninhalte und Ausbildungsziele

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin Aufbauend auf dem Qualifikationsprofil des entsprechenden Bachelors haben die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudienganges nachgewiesen,

- sich in neue Technologien so weit einarbeiten zu können, dass gemeinsam mit technischen Experten betriebliche Probleme unter wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten gelöst werden können.
- internationale bzw. interkulturelle Aspekte der globalen Wirtschaft zu verstehen und in konkreten Situationen zu angemessenen Lösungen zu finden und diese umsetzen zu können,
- selbstständig ein Thema des Wirtschaftsingenieurwesens systematisch und wissenschaftlich bearbeiten zu können.

Studienzusammensetzung:

obligatorisches Kernstudium:
optionale Wahlmodule:
Masterarbeit inklusive Kolloquium:
40 cp
cp
30 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Masterzeugnis" für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Bewertung		HTW	
(i.v.H.*)			grading	scheme
1,0	sehr gut	eine hervorragende	Α	very good
<u>(></u> 90%)		Leistung		
2,0	gut	eine Leistung, die	В	good
<u>(></u> 75%)		erheblich über den		
		durchschnittlichen		
		Anforderungen liegt		
3,0	befriedigend	eine Leistung, die	С	satisfactory
<u>(></u> 60%)		durchschnittlichen		
		Anforderungen		
		entspricht		
4,0	ausreichend	eine Leistung, die	D	sufficient
<u>(></u> 50%)		trotz ihrer Mängel		
		noch den Anforde-		
		rungen genügt		
5,0	nicht	eine Leistung, die	F	fail
(< 50%)	ausreichend	wegen erheblicher		
		Mängel den		
		Anforderungen nicht		
		mehr genügt		

^{*)} der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

65 % Modulnoten*

30 % Note der Diplomarbeit

5 % Note der mündliche Diplomprüfung

*Die differenziert bewerteten Module werden grundsätzlich entsprechend der Leistungspunkte je Modul gewichtet (siehe Transcript of Records)

- 4.5 Gesamtnote
- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren öffentlichen Dienst in Deutschland.

6 zusätzliche Informationen

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ASIIN, Fachakkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben HTW Berlin: http://www.htw-berlin.de Studiengang: http://www.f4.htw-berlin.de

7 Verifizierung des Diploma Supplement

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Zeugnis vom

Transcript of Records

Stempel/Unterschrift

Prüfungsausschussvorsitzende/r